

Äbte als Visitatoren und Reformatoren ihrer bayerischen Filialklöster in der Zeit von 1293 bis 1496. K. R.

F. E l s e n e r, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit, ZRG. Kan. Abt. 44 (1958) 104—180, warnt in seiner gründlichen und lehrreichen Untersuchung, die entscheidenden Artikel des sog. Pfaffenbriefes, die die Kleriker vor ein einheimisches Gericht zwingen wollten, zu überinterpretieren. Von Nichtjuristen des neuen eidgenössischen Bundes unter Ausschluß Berns verfaßt, waren sie „Instrumente der Abwehr“ vor allem gegen das Offizialat der mächtigen Konstanzer Diözese.

H. F.

R. B l a a s, Das kaiserliche Auditoriat bei der Sacra Rota Romana, Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 11 (1958) 37—152, schildert, mit dem Hauptakzent naturgemäß auf der Neuzeit, die Geschichte des vom Kaiser seit 1472, in der Folge von Österreich noch bis 1909 wahrgenommenen Privilegs, ständig einen der Rotarichter zu benennen.

H. E. M.

---

Wilhelm E b e l, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958, Hermann Böhlhaus Nachfolger, 221 S. — Die lebhafteste stadtgeschichtliche Forschung der letzten Jahre hat mit der Herausarbeitung der coniuratio, der Schwureinung der Bürger, einerseits, mit der Erhellung der Schichtenlagerung städtischen Rechts andererseits wichtige Ansätze geliefert, von denen aus ein tieferes Begreifen der Neubildung öffentlicher Gewalt möglich geworden ist. Denn während Königtum und Adel aus dem Dämmern der Frühzeit hervortreten, vollzieht sich die Formierung des städtischen Macht- und Rechtskreises sozusagen im vollen Licht der Quellen. Aber es fehlte bisher ihre kritische Befragung unter dem Gesichtspunkt, wo denn letzten Endes Legitimität und Geltungsgrund der neuen Machträger und des neuen Rechts im Unterschied zu den überkommenen Größen der Herrschaft und des Landrechts zu suchen seien. Die Ur-coniuratio, die in etwa die Rolle eines auf ewige Zeiten geschlossenen Staatsvertrages haben sollte, war insoweit ein verdächtig theoretisches Gebilde. Hier greift das wichtige Buch von E b e l ein, das seine Studien über die Willkür als Denkform des älteren deutschen Rechts (1953, vgl. DA. 11, 300) fortsetzt. Aus einem zahlenmäßig wie geographisch breiten Überlieferungsmaterial führt er überzeugend den Nachweis, daß der bei jeder Ratserneuerung wiederholte Gesamteid der Bürger, ergänzt durch die Einzeleide der Zuziehenden, die eigenen Rechtssatzungen der Stadt trägt. Die Bürger versprechen Befolgung der Satzungen, Treue und Gehorsam dem Rat. Aus der eidlichen Unterwerfung erwächst die Straf- und Vollstreckungsgewalt des Rates, die nach Tatbeständen wie Rechtsfolgen der landrechtlichen Grundlage ermangelt. Durch den Eid sind Leib und Gut des Schwörenden verhaftet. Eidbruch ist aber kein abstrakter Tatbestand — der allein, aber auch notwendig die altrechtliche Folge des Handverlustes ausgelöst hätte —, sondern er offenbart sich in den einzelnen Ungehorsamshandlungen und wird nach deren Schwere bestraft. Von geringer Geldbuße bis zur Todesstrafe reicht die Skala dieser arbiträren Strafgewalt des Rates, außerhalb des ordentlichen (stadtherrlichen) Gerichtsverfahrens, aber mit zunehmenden normativen Begrenzungen in Einzelsatzungen. Die Verflechtungen mit dem Huldigungseid an den Stadtherrn und mit seiner Rechtspflege können mannigfacher Art sein. Auf die Entwicklung des Vollstreckungsrechts, auf die Rolle des Eides im allgemeinen und auf das Schuld-Haftung-Problem fällt neues Licht. Die große Linie der Entwicklung führt zur